

# **Heimat- und Museumsverein „Amt Blankenstein“ e.V.**



## **Satzung**

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**Heimat- und Museumsverein „Amt Blankenstein“ e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Gladenbach/Hessen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Biedenkopf eingetragen.

### **§2**

#### **Arbeitsbereich und Zweck des Vereins**

Der Verein wird für den Bereich des früheren Amtes Blankenstein im Südteil des ehemaligen Kreises Biedenkopf gebildet. Der Arbeitsbereich des Vereins umfasst:

1. die Ortschaften des früheren Amtes Blankenstein:

Bellnhausen, Bottenhorn, Dernbach, Diedenshausen, Endbach, Erdhausen, Friebertshausen, Frohnhausen, Gladenbach, Günterod, Hartenrod, Hülshof, Kehlnbach, Mornshausen a.S., Rachelshausen, Römershausen, Runzhausen, Rüchenbach, Sinkershausen, Schlierbach, Weidenhausen und Wommelshausen,

2. Ortschaften des früheren Amtes Königsberg:

Bischoffen, Niederweidbach, Oberweidbach, Roßbach und Wilsbach.

Der Verein ist gemeinnützig und erstrebt, in der Absicht, das Interesse der Bevölkerung und insbesondere der Jugend des südlichen Hinterlandes an den Natur- und Kulturschätzen der Heimat zu heben und zu vertiefen,

- a) den geselligen Zusammenschluß aller Heimatfreunde auf naturkundlicher und kultureller Grundlage,
- b) die Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturdenkmäler,
- c) die Förderung der Ausgrabung von Bodendenkmälern, insbesondere der Burgruine Blankenstein,
- d) die Gründung und Einrichtung des Heimatmuseums „Amt Blankenstein“ in Gladenbach.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

Der Eintritt ist gegenüber dem Vorstande schriftlich zu erklären. Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstande mit Wirkung zum Schluß des laufenden Beitragzeitraumes aus dem Verein austreten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern. Im Falle des Ausschlusses oder der Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen.

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§4 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen besteht aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden und Zuschüssen, aus den in das Heimatmuseum „Amt Blankenstein“ eingebrachten Gegenständen mit Ausnahme von Leihgaben und aus den sonst von dem Verein erworbenen oder ihm zugewendeten Gegenständen.

Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag juristischer Personen wird von diesen im Einvernehmen mit dem Vorstande festgesetzt.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstande schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf oder in den gesetzlich geregelten Fällen einberufen. In jedem Jahre findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig. Sie beschließt außer in den gesetzlich geregelten Fällen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu beurkunden.

#### **§6 Vorstand und Revisoren**

Der Vorstand wird auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder für drei Jahre gewählt.

Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der/dem Schriftführer,
4. der/dem Schatzmeister/in
5. der/dem Leiter/in des Heimatmuseums „Amt Blankenstein“,
6. zwei Beisitzern.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte auf Grund der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er wird von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter/in schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll zu beurkunden.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden oder seiner/seinem Stellvertreter/in und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Dieses muß in finanziellen Angelegenheiten die/der Schatzmeister/in sein.

Die Tätigkeit des Vorstandes wird durch zwei auf der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren überprüft.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen auch Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitgliederversammlung kann eine/einen aus dem Amt scheidende/n Vorsitzende/n zur/zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

## §7 **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschuß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschuß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die durch die Mitgliederversammlung bestimmten Anfallberechtigten, die die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erfüllen müssen. Der Beschuß wird mit einfacher Mehrheit gefasst.